Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4817

27. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Einführung einer Beihilferegelung für die private Lagerhaltung bestimmter proteinhaltiger Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ratsverordnung (EWG) Nr. . . ./76 vom . . . [1]) hat den Pflichtkauf von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen, das für Futterzwecke bestimmt ist, eingeführt. Die Anwendung dieser Regelung kann für die proteinhaltigen Erzeugnisse mit Gemeinschaftsursprung oder eingeführt und die anstelle von Magermilchpulver bei der Herstellung von Futtermitteln verwendet werden können, zeitweilige Absatzschwierigkeiten mit sich bringen, die zu der Bildung von Überschüssen führen können.

Um den Markt dieser Erzeugnisse nicht zu stören, ist für einen bestimmten Zeitraum die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der in Frage stehenden Erzeugnisse vorzusehen. Die Mengen, die in den Genuß dieser Beihilfen kommen können, müssen mit dem voraussehbaren Umfang der Überschüsse übereinstimmen. Die Möglichkeit ist vorzusehen, die vorstehenden Mengen auf die Gemeinschaft zu verteilen. Das Funktionieren dieser Beihilfenregelung kann durch Abschließen von Verträgen mit den Interventionsstellen erleichtert werden.

Um die mit der Zahlung dieser Beihilfe beabsichtigten Ziele zu erreichen, muß ihr Betrag insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus der Lagerhaltung ergebenden Kosten errechnet werden. Zu diesem Zweck sind zwei Methoden für die Festsetzung dieses Betrages vorzusehen.

Das Ziel der Marktregulierung kann erreicht werden, wenn die unter Vertrag stehenden Erzeugnisse während der Dauer des Vertrages nicht wieder auf den Markt gebracht werden. Die Auslagerung dieser Erzeugnisse ist vorzusehen, sobald die Marktsituation und das Preisniveau es notwendig erscheinen lassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für den Zeitraum vom 1. April 1976 bis zum 31. Oktober 1976 wird eine Beihilfenregelung für die private Lagerhaltung folgender Erzeugnisse eingeführt:
   a) Sojabohnen, die unter die Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,
   b) Erzeugnisse der Tarifstelle 23.04 des Gemeinsamen Zolltarifs,
   c) die in Artikel 1, Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse,
2. Die Beihilfe wird gemäß den Bedingungen der Verträge gewährt, die mit der Interventionsstelle des Mitgliedstaates abgeschlossen werden, in dem das Erzeugnis eingelagert werden soll.
3. Die Gesamtmenge, für die diese Verträge abgeschlossen werden können, darf den Wert von 400 000 Tonnen Ölkuchen nicht überschreiten.
4. Die Dauer der Einlagerungsverträge darf zwölf Monate nicht übersteigen.
5. Nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 kann vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen die vorzeitige Auslagerung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen sind, genehmigen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1976, S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

1. Die Höhe der Beihilfe wird
   a) entweder im Rahmen einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Ausschreibung
   b) oder pauschal im voraus festgesetzt.

2. Die Höhe der Beihilfe berücksichtigt die technischen Kosten der Lagerhaltung sowie die Zinsen für die verschiedenen Lagerungsorte und die voraussehbare Entwicklung des Marktes des betreffenden Erzeugnisses.

Artikel 3

Die Anwendungsbedingungen der vorliegenden Verordnung werden entweder nach Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit der Vorlage des geänderten Vorschlages über den obligatorischen Kauf von Magermilchpulver ist die Kommission der Auffassung, diesen Vorschlag durch einen weiteren Vorschlag hinsichtlich einer zeitweiligen Beihilfenregelung zur privaten Lagerhaltung von proteinhaltigen Erzeugnissen ergänzen müssen, um sicher zu stellen, daß der Absatz der freiwerdenden 600 000 Tonnen Magermilchpulver die Einfuhr an proteinhaltigen Erzeugnissen in die Gemeinschaft nicht stört.

Dieser Vorschlag soll unmittelbare Folgen der ersten von der Kommission bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von proteinhaltigen Erzeugnissen vorgeschlagenen Maßnahme, insbesondere bei Ölsaaten und Ölkuchen vermeiden, sowie die auf lange Sicht zu erwartenden Auswirkungen abschwächen.

Dieser Vorschlag, der die Einlagerung von in der Gemeinschaft erzeugten und eingeführten Erzeugnissen innerhalb von höchstens zwölf Monaten vorsieht, hat außerdem zum Ziel, die Auswirkungen der Bestimmungen über den Absatz von Magermilchpulver auf den Verkauf von in der Gemeinschaft erzeugten proteinhaltigen Erzeugnissen abzuschwächen.

Da die abzusetzende Magermilchpulvermenge sich auf 600 000 Tonnen beläuft, kann die einzulagernde Menge auf 400 000 Tonnen beschränkt werden.

Um Marktstörungen zu vermeiden, ist es angebracht, daß sowohl die Einlagerung als auch die Auslagerung zeitlich gestaffelt wird.

Die Lagerung soll durch die Privatwirtschaft durchgeführt werden auf der Grundlage von Verträgen mit der Gemeinschaft. Es ist erstrebenswert die Möglichkeit vorzusehen, daß die eingelagerten Mengen sich auf die gesamte Gemeinschaft verteilen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Be 72/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.